

**DEZENTRALISIERTER VERTRAG ÜBER DIE ZUTEILUNG DES AUßENDIENSTKONTINGENTES FÜR
DAS SCHULJAHR 2013/2014**

**laut Buchstabe b) des 2. Absatzes des Artikels 3 des Landeskollektivvertrages vom 23. November
2007 über die Gewerkschaftsbeziehungen und die Errichtung der Einheitlichen
Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen**

PRÄMISSE:

Nach Einsicht in folgende Verträge:

- Einheitstext der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols;
- Landeskollektivvertrag für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols für das wirtschaftliche Biennium 2007-2008;
- Ergänzender Übergangsvertrags vom 6. Oktober 2006 zum Einheitstext der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen des Landes vom 23. April 2003, betreffend die Arbeitszeit des Lehrpersonals der Mittel- und Oberschulen;
- Landesgesetz vom 23. Dezember 2010, Nr. 15, betreffend die Bestimmungen über das Erstellen des Haushaltes für das Finanzjahr 2011, Artikel 13, Punkt 6, Buchstabe b);
- Mitteilung des Gehaltsamtes vom 25. September 2013, mit welcher die zur Verfügung stehenden Fonds für die Außendienstausgaben im Schuljahr 2013/2014 für das unterrichtende Personal, Schulführungskräfte und beauftragte Inspektoren der Schulen staatlicher Art mitgeteilt worden sind;
- Rundschreiben Nr. 16 vom 24. August 2012, betreffend die Fonds für die Außendienstausgaben für das Schuljahr 2012/2013;
- das im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden und mit den Gewerkschaften am 28. August 2013 erzielte Abkommen, das erste Maßnahmen zur Einschränkung der laufenden Ausgaben beinhaltet;

Folgende Regelungen, gemäß Einheitstext der Landeskollektivverträge, sind Grundlage dieses dezentralen Vertrages:

- Absatz 1 des Artikels 32, welcher auf die Anlage 3 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge verweist;
- die Anlage 3 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge in geltender Fassung;

Festgestellt, dass der Besuch von mehrjährigen Lehrgängen relativ hohe Kosten pro Lehrperson verursacht, und deshalb dieser Bereich in diesem Schuljahr getrennt behandelt wird.

Festgestellt, dass die Außendienste in folgende Kontingente eingeteilt werden:

a) Außendienste für schulische Tätigkeiten:

- Tätigkeiten im Rahmen des Schulprogramms
- Sitzungen des Lehrerkollegiums und andere Sitzungen und weitere Tätigkeiten
- Fortbildung

- Pflichtfortbildung, wie z.B. Berufsbildungsjahr, verpflichtende Fortbildung für Integrationslehrpersonen und Religionslehrpersonen
- b) Fahrtspesen zwischen zwei Dienstorten für die Unterrichtstätigkeit gemäß Absatz 4 des Artikels 3 der Anlage 3 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal.
- c) Außendienste die nicht das schuleigene Kontingent belasten, für Lehrpersonen die im Auftrag des Deutschen Bildungsressorts sowie der Landesverwaltung im Außendienst sind, wie zum Beispiel Arbeitsgruppen des Schulamtes, nationale Schülermeisterschaften, Referententätigkeiten für die Verwaltung usw.
- d) Außendienste von Lehrpersonen, welche einen mehrjährigen Lehrgang oder Kursfolgen gemäß beiliegender Aufstellung besuchen
- e) Außendienste für die Lehrpersonen der Abendschule
- f) Außendienste der Schuldirektoren/innen und der Inspektoren/innen
- g) Außendienste des abgeordneten Personals und der Projektbegleiter/innen

Die Punkte e), f) und g) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Diese Kontingente werden zentral verwaltet.

Vereinbarung:

1. Für das Außendienstkontingent gemäß Punkt a), b), c) d) und e) stehen 1.934.387,30 Euro zur Verfügung.

2. Zuteilungskriterien:

Das Gesamtkontingent gemäß Punkt a) wird aufgrund einer Quote je Lehrerstelle und einer Quote je Klasse zugeteilt. Außerdem erhalten jene Schulen, von denen Lehrpersonen eine Pflichtfortbildung besuchen, einen zusätzlichen Betrag pro Lehrperson.

- Die Quote je Lehrerstelle entspricht bei allen Schulstufen 86,00 Euro und ergibt eine Zuteilung von 475.682,00 Euro.
- Die Quote je Klasse entspricht bei den Grundschulen 135,00 Euro, bei den Mittelschulen 235,00 Euro, bei den Schulsprengeln 217,00 Euro und bei den Oberschulen 723,00 Euro. Die Zuteilung ergibt eine Summe von 883.906,00 Euro.
- Pro Schuldirektion wird bei allen Schulstufen ein Betrag von 1.750,00 Euro zugeteilt. Bei 79 Schuldirektionen ergibt das eine Summe von 138.250,00 Euro.
- Pro Lehrperson, welche das Berufsbildungsjahr und die Pflichtfortbildung für Religion absolvieren, entspricht der zusätzliche Betrag 150,00 Euro und ergibt eine Zuteilung von 13.800,00 Euro.
- Pro Lehrperson, welche die verpflichtende Fortbildung für Integrationslehrpersonen besuchen, entspricht er zusätzliche Betrag 200,00 Euro und ergibt eine Zuteilung von 16.800,00 Euro.

Die Gesamtzuteilung an die Schulen beläuft sich auf 1.528.438,00 Euro.

Die Zuteilung gemäß den Punkten b) und c) erfolgt aufgrund des effektiven Bedarfs. Aufgrund einer Hochrechnung werden für die Fahrtspesen zwischen zwei Dienstorten etwa 185.000,00 Euro benötigt, für die Außendienste die nicht das schuleigene Kontingent belasten etwa 70.000,00 Euro. Für den Besuch von mehrjährigen Lehrgängen und Kursfolgen wird ein Betrag von 120.000,00 Euro vorgesehen. Der Rest von 15.949,30 Euro steht für unvorhergesehene und nicht planbare Tätigkeiten zur Verfügung, die während des Schuljahres auftreten.

Die Verwendung der zugewiesenen Mittel für Außendienste erfolgt im Rahmen von Kriterien, welche vom Lehrerkollegium im Tätigkeitsplan und bei der Ausarbeitung des Schulprogramms festgelegt

werden. Die einheitliche Gewerkschaftsvertretung erhält die Vorinformation gemäß Kollektivvertrag vom 23. November 2007, Absatz 2, Artikel 5 und wird im Rahmen dieser Vorinformation über die anstehenden Maßnahmen angehört.

3. Die Abrechnung der Außendienste erfolgt in der Regel monatlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die erste Abrechnung innerhalb November erfolgen, die zweite Abrechnung innerhalb Februar und die dritte Abrechnung innerhalb Juni.

4. Restbeträge des Außendienstkontingents 2012/2013:

Für die Restbeträge des vorhergehenden Schuljahres wird vereinbart, dass jene Schulen, welche einen Restbetrag von weniger als 1.000,00 Euro aufweisen, diesen Betrag im laufenden Schuljahr weiter verwenden dürfen. Alle Restbeträge, welche die Summe von 1.000,00 Euro überschreiten, werden automatisch vom Schulamt zurückgenommen. Sollte die betreffende Schule eine vollständige oder teilweise Verwendung dieses Restes über 1.000,00 Euro geplant haben, ist die Weiterverwendung eigens beim Amt für Schulfinanzierung zu beantragen. Der Antrag muss eine detaillierte Beschreibung und Begründung beinhalten, wobei jede geplante Tätigkeit mit der Angabe der benötigten Mittel einzeln anzuführen ist.

Jener Restbetrag, um den die Schulen nicht wieder ansuchen, wird zur Abdeckung von eventuellen Mehrkosten des Schuljahres 2012/2013 verwendet.

5. Umbuchungen zwischen dem Überstundenkontingent und dem Außendienstkontingent:

Umbuchungen können in beide Richtungen vorgenommen werden.

6. Aufgrund dieser Kriterien erfolgt die Berechnung für die Zuteilung des Kontingentes gemäß Punkt a) an die einzelnen Schulen. Die Tabelle, aus welcher die endgültig zugeteilten Beträge hervorgehen, wird den Gewerkschaftsorganisationen zugestellt.

Bozen, den 14. Oktober 2013

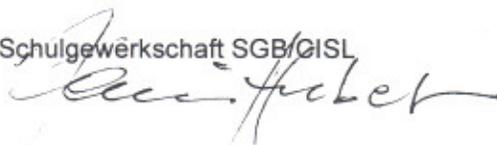
Dr. Arthur Fernstich | **Abteilungsleiter**



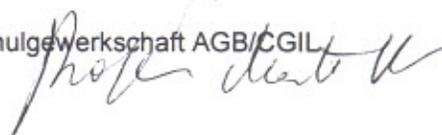
Johann Parigger | **Amtsleiter**



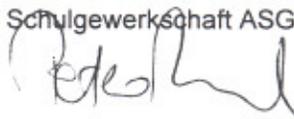
Schulgewerkschaft SGB/GISL



Schulgewerkschaft AGB/CGIL



Schulgewerkschaft ASGB/SSG



Schulgewerkschaft SGK/UIIL

